
RECHTSANWALT

DR. MARTIN BAHR

Die

7 rechtlichen Todsünden

bei der Entwicklung und Gestaltung
von Anwalts-Homepages

Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie des Dt. Anwaltvereins

Vortrag am 2. Juli 2004, Osnabrück



Kanzlei Heyms & Dr. Bahr
Sierichstr. 35, 22301 Hamburg

Tel.: 040 – 35 01 77 60

Fax: 040 – 35 01 77 61

E-Mail: Bahr@Heyms-DrBahr.de

<http://www.Heyms-DrBahr.de>

Vorbemerkung:

Grundsätzliches

Für das Auftreten des Anwalts im Internet gilt grundsätzlich das allgemeine Standesrecht. D.h., das was offline nicht erlaubt ist, ist grundsätzlich auch nicht online erlaubt. Und umgekehrt.

Dabei hat natürlich jedes Medium seine Besonderheiten, die speziell zu berücksichtigen sind.

An der Zulässigkeit einer Homepage gibt es heute keinerlei Zweifel mehr.¹

In der Literatur gibt es zahlreiche Aufsätze, die nach unterschiedlichsten Kriterien bestimmen, was bei einer Homepage erlaubt ist.² Dabei wird häufig ohne überzeugende Argumentation willkürlich differenziert: So soll z.B. die Untermalung mit klassischer Musik noch erlaubt sein, während die Einspielung moderner Musik schon angeblich standeswidrig sei. Oder die Einbindung einer Flash-Animation sei nicht zu beanstanden, während der Einbindung des neuesten Disney-Trailers Bedenken entgegenstünden.

Das BVerfG hat in fortwährender Rechtsprechung entschieden, dass der Eingriff in Art. 12 Abs.1 GG eines ausreichenden Grundes des Gemeinwohls bedarf und zudem verhältnismäßig sein muss.³ Angesichts dieser klaren höchstrichterlichen Rechtsprechung überzeugen oftmals die noch vorherrschenden Ansichten im Schrifttum nicht.

Erste Todsünde:

Rechtswidrige Domain-Namen

Wettbewerbsrechtliche Problemfelder

Gute und einprägsame Domain-Namen sind bei inzwischen über 8 Mio. DE-Domains zu einem knappen Gut geworden. Daher besteht ein starker Verdrängungs- und Konkurrenz-Wettbewerb.

KEINESFALLS benutzt werden sollten:

1. Keine fremden Marken- oder Unternehmensnamen

(z.B. „sony.de“ oder „coca-cola.de“)

2. Keine Namen von Prominenten

(z.B. „guenter-jauch.de“ oder „pamela-anderson.com“)

¹ Statt vieler Steinbeck, NJW 2003, 1481 (1482) mwN. in Fn. 22.

² Steinbeck, NJW 2003, 1481ff..

³ Vgl. Schulte/Schulte, MMR 2002, 585 (585) mwN. In Fn.1 und 2.

-
3. **Keine Namen von Zeitschriften, Filmen oder Software**
(z.B. „herr-der-ringe.de“ oder „outlook-express.de“)
 4. **Keine Städtenamen bzw. Bezeichnungen staatlicher Einrichtungen**
(z.B. „verteidigungsministerium.de“ oder „deutschland.de“)
 5. **Keine sog. „Tipp-Fehler“-Domains oder homophone Domains**
(z.B. „d-online.de“ oder „mircosoft.de“)
-

Im UMKEHRSCHLUSS können i.d.R. somit benutzt werden:

- **Der eigene Vor- und/oder Nachname** (z.B. „Heyms-DrBahr.de“)
Ausnahme: Wenn dem Namen überragende Verkehrsgeltung zukommt, dann gilt es etwas anderes („shell.de“-Urteil des BGH⁴).
- **Der Name des eigenen Unternehmens, Vereins oder Organisation**
Ausnahme: vgl. o. Punkt 1.
- **Allgemein beschreibende Begriffe**
Vorsicht! Gattungsbegriffe (z.B. „mitwohnzentrale.de“) sind nach dem BGH⁵ zwar grundsätzlich zulässig, es kann jedoch unter bestimmten Umständen dennoch eine Wettbewerbswidrigkeit zu bejahen sein, z.B. bei bewusster Blockade der Mitkonkurrenten oder bei Irreführung.⁶
- **Frei erfundene Phantasienamen**
Vorsicht! Evtl. als Marke eingetragen.
- **keine Orts- und Städtenamen iVm. Gattungsbegriffen**
Vorsicht! Nach OLG Hamm⁷ ist die Benutzung eines Gattungsbegriffs iVm. Ortsnamen unzulässig, steht aber im Widerspruch zur o.g. "mitwohnzentrale"-Entscheidung des BGH

Standesrechtliche Problemfelder
--

- **kein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot**
gegen das Sachlichkeitsgebot verstößt die Verwendung von Domains, die offenkundig anpreisend und marktschreierisch sind, z.B. "Top-Anwalt.de", "Super-Anwalt.de", "Abmahn-Spezialist.de" usw.

⁴ BGH, Urt. v. 22.11.01 – Az.: I ZR 138/99 – shell.de = MMR 2002, 382; K&R 2002, 309 = online unter <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/bgh/4900>

⁵ BGH, Urt. v. 17.05.2001 – Az.: I ZR 216/99 – mitwohnzentrale.de = MMR 2001, 666; WRP 2001, 1286; NJW 2001, 3262 = online unter <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/bgh/3225>

⁶ LG Düsseldorf, MMR 2002, 126 – literaturen.de = <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/lg/3588>; LG Frankfurt, MMR 2001, 542 – drogerie.de = <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/lg/3678> (aufgeh. d. OLG Frankfurt, MMR 2002, 811 = <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/olg/6182>); OLG Nürnberg, K&R 2002, 155 = GRUR 2002, 460 – steuererklaerung.de = <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/olg/3863>

⁷ OLG Hamm, Urt. 18.03.2003 - Az.: 4 U 14/03 = online unter <http://www.jurpc.de/rechtspr/20030162.htm>

- **keine Orts- und Städtenamen iVm. Berufsbezeichnung**
Nach OLG München⁸ ist z.B. „rechtsanwaelte-dachau“ irreführend, da der Eindruck erweckt wird, einen Zugang zu allen oder den meisten Anwälten in Dachau zu gewähren
- **Grenze im einzelnen sehr fließend:** Was ist mit folgenden Beispielen?
 - Freispruch.de
 - recht-innovativ.de
 - wir-steuern-recht.de

Zweite Todsünde:

Benutzung eines Forums / Gästebuchs / Weblogs

Wettbewerbsrechtliche Problemfelder

- sehr umstritten ist, wann und unter welchen Umständen der Inhaber eines Forums bzw. Gästebuches für rechtswidrige Inhalte Dritter haftet
- (vorherrschend) Haftung ab Kenntnis; jedoch hat Inhaber in gewissen zeitlichen Abständen eine Überprüfungspflicht

Standesrechtliche Problemfelder

- sehr umstritten ist, ob ein Anwalt ein Forum oder Gästebuch oder eine sonstige Kommentar-Funktion (z.B. innerhalb Weblogs) benutzen darf
- **1. Ansicht:** Unzulässige Werbung, wenn Gästebuch unkontrolliert benutzt werden kann, da Gefahr, dass versteckte Werbung für den Anwalt (§ 6 IV BORA)⁹
- **2. Ansicht:** Unverhältnismäßige Einschränkung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs.1 GG)¹⁰
- **Empfehlung:** Kein Gästebuch oder Forum benutzen; wenn Weblog, dann Kommentar-Funktion aus oder Weblog privat betreiben

⁸ OLG München, NJW 2002, 2113 = <http://www.jurpc.de/rechtspr/20020295.htm>

⁹ OLG Nürnberg, NJW 1999, 2126 = online unter <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000023.htm>; Steinbeck, NJW 2003, 1481 (1485) mwN in Fn. 61.

¹⁰ Vgl. nur Hoß, AnwBl 2002, 377 (385).

Dritte Todsünde:**Newsletter + Rundmails****Wettbewerbsrechtliche Problemfelder**

- Wettbewerbsrechtlich problematisch, da unverlangt zugesandte Mails rechtswidriger Eingriff (Spam)
- grundsätzlich nur Double-Opt-In benutzen
- trotz Double-Opt-In Gefahr der Mitstörer-Haftung: In der letzten Zeit ausufernde Rechtsprechung zu diesem Bereich;¹¹ danach soll schon die erste Check-Mail Spam sein¹²
- "absolut" sicher: Manuelle Eintragung nach Anforderungs-E-Mail des Interessenten; Nachteil: Negativer Einfluss auf die Eintragungs-Quote

Keine standesrechtlichen Problemfelder

- nach § 43b BRAO sind Rundschreiben an Mandanten standesrechtlich erlaubt, somit auch Newsletter und Rundmails standesrechtlich unbedenklich

Vierte Todsünde:**Setzen von Hyperlinks****Wettbewerbsrechtliche Problemfelder**

- Das Setzen von Links ist grundsätzlich erlaubnisfrei
- Rechtlich immer dort problematisch, wo der Verlinkende den Anschein erweckt, er stimme mit dem Inhalt überein
- Deep-Links sind grundsätzlich zulässig¹³
- Neues BGH-Urteil:¹⁴ Auf die Haftung von Links sind die Haftungsprivilegien des TDG nicht anwendbar

¹¹ Vgl. im einzelnen die Rechts-FAQ "Recht der Neuen Medien" der Kanzlei Heyms & Dr. Bahr, online unter http://www.heyms-drbahr.de/findex.php?p=faq/faq_rechtderneuenmedien.php

¹² KG Berlin, Beschl. v. 08.01.2002 - Az.: 5 U 6727/00 = online unter <http://www.jurpc.de/rechtspr/20020362.htm>

¹³ BGH, Urt. v. 17.07.2003 – Az.: I ZR 259/00 = online unter <http://www.jurpc.de/rechtspr/20030274.htm>

¹⁴ BGH, Urt. v. 01.04.2004 - Az.: I ZR 317/01.

Dazu drei Beispiele

▪ **1. Fall: Strafrecht: Links auf verbotene Seiten**

Beispiel: PDS-Abgeordnete Marquardt hatte bei ihrer Webseite auf eine fremde Seite verlinkt, wo der „Kleine Leitfaden zur Behinderung von Bahntransporten aller Art“ abgerufen werden konnte. AG Tiergarten¹⁵ entschied: „Das Setzen eines Links auf rechtswidrigen Inhalt ist nur dann strafbar, wenn der Täter beim Setzen um diesen weiß. Wechselt der Inhalt der verlinkten URL, muss der Täter positiv Kenntnis hiervon haben.“

▪ **2. Fall: Wettbewerbswidrigkeit oder sonstige Rechtswidrigkeit**

Beispiel: „Steinhöfel ./. Best-Entscheidung“: Link des Beklagten auf eine externe Seite, die beleidigende Äußerungen über den Kläger enthielten. Das wegweisende und bis heute fälschlich zitierte Urteil des LG Hamburg:¹⁶ Das Gericht bejahte eine Haftung. Der Beklagte hatte zwar auf seiner Seite darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für den Inhalt der jeweiligen fremden Seite bei dem Dritten liegt, doch reichte dem LG Hamburg dieser Hinweis nicht aus. In Wirklichkeit habe er sich durch die Gestaltung seiner Linksammlung und die damit verfolgten Zwecke (Beteiligung an einer Kampagne gegen den Kläger, einen Rechtsanwalt) gerade nicht distanzieren wollen.

▪ **3. Fall: Urheberrecht: „Inline-Links“¹⁷**

Bestimmte Dateien (insb. Grafiken) verbleiben auf dem fremden Server, werden aber in die eigene Webseite eingebunden und wie eine eigene Datei angezeigt. Rechtslage absolut unklar, noch kein ausdrückliches deutsches Urteil¹⁸ ergangen; m.E. in jedem Fall bedenklich, da dadurch bei dem Dritten, gerade bei größeren Dateien (Downloads usw.), nicht unerhebliche Traffic-Kosten entstehen können

Standesrechtliche Problemfelder

- sehr umstritten, ob fachfremde Links gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen
- **1. Ansicht:** Fachfremde Verlinkung grundsätzlich unzulässig¹⁹; nur Links zu Entscheidungssammlungen, Gerichten usw.
- **2. Ansicht:** Aus Standesrecht ergibt sich kein Verbot für Dritte; zudem Verletzung des Art. 12 Abs.1 GG, da Verbot keinesfalls verhältnismäßig²⁰

¹⁵ AG Tiergarten, Urteil v. 30.07.1997 – Az.: 260 DS 857/96 - Marquardt/radikal; MMR 1998, 49 = online abrufbar unter <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/strafrecht/AG/1491>

¹⁶ LG Hamburg, Urte. v. 12.05.1998 – Az.: 312 O 85/98 – Steinhöfel ./. Best, <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/lg/1938>

¹⁷ Die einzelnen Begriffe wie „Inline-Linking“ oder „Framing“ werden leider nicht einheitlich benutzt. Häufig wird etwas Unterschiedliches gemeint, es werden aber die gleichen technischen Begrifflichkeiten.

¹⁸ Nur in den USA existiert ein Urteil, das Inline-Linking verbietet: Kelly v. Arriba Soft Corp., 280 F.3d 934 (9th Cir.2002) = <http://caselaw.lp.findlaw.com/data2/circs/9th/0055521p.pdf>

¹⁹ Vgl. nur Steinbeck, NJW 2003, 1481 (1484) mwN in Fn. 58.

²⁰ Härtung, AnwBl 2000, 343 (345); kritisch auch Hoß, AnwBl 2002, 377 (385).

**Fünfte Todsünde:****Impressum****Wettbewerbsrechtliche Problemfelder**

- Seit dem 21.12.2001 gibt es einen neuen § 6 Teledienstegesetz
- "ABM"-Maßnahme für arbeitslose Rechtsanwälte
- ausführliche Impressums-Pflicht
- umstritten, ob TelefonNr. dazu gehört; OLG Köln²¹ bejaht dies
- praktische Hilfe zur Erstellung eines Impressums:
<http://www.digi-info.de/de/netlaw/webimpressum/index.php>
- Impressum muss gut lesbar sein und darf nicht irgendwo auf der Webseite versteckt sein, umfangreiches Scrollen soll zur Rechtswidrigkeit führen

Keine standesrechtliche Problemfelder**Sechste Todsünde:****Disclaimer****Wettbewerbsrechtliche Problemfelder**

- Kommt aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis
- weitverbreitet: *"Das Landgericht Hamburg hat mit..."*
- weitverbreitet: *"Diese E-Mail ist nur für den Empfänger bestimmt..."*
- weitverbreitet: *"Diese Seiten stellen keine Rechtsberatung dar, sondern sind..."*
- das einzige Urteil,²² auf das sich alle berufen, sagt gerade das genaue Gegenteil aus
- juristisch totaler Nonsens, sowohl auf Webseiten als auch bei E-Mails; entscheidend ist alleine das tatsächliche Verhalten
- im schlimmsten Fall bewirkt Disclaimer das genaue Gegenteil; Gegenseite / StA geht davon aus, dass Rechtswidrigkeit / Strafbarkeit der Seiten bekannt, da ansonsten keinen Disclaimer

Keine standesrechtliche Problemfelder

²¹ OLG Köln, Urt. v. 13.02.2004 - Az.: 6 U 109/03 = online unter <http://www.jurpc.de/rechtspr/20040159.htm>

²² LG Hamburg, Urt. v. 12.05.1998 – Az.: 312 O 85/98 – Steinhöfel ./ Best,
<http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/lq/1938>

Siebte Todsünde:**Sonstiges: Urheberrecht beachten / kein Framing ohne Erlaubnis / Sachlichkeitsgebot****Wettbewerbsrechtliche Problemfelder****Fremdes Urheberrecht beachten**

- Beachtung fremder Urheberrechte (traurig, das ich das bei Juristen schreiben muss)
- keine Übernahme von "freien" Bildern im Internet, sondern professionelle Web-Agentur beauftragen und sich entsprechende Rechte einräumen lassen
- Internet-Texte sind nicht frei kopierbar, sondern unterliegen dem Urheberrecht, wenn sie die Schöpfungshöhe erreichen

Kein Framing ohne Erlaubnis

- Framing mit fremden Seiten: "Schmücken mit fremden Federn"
- verstößt gegen Wettbewerbs- und Urheberrecht

Standesrechtliche Problemfelder**Sachlichkeitsgebot**

- Allgemeine Information zu rechtlichen Problemen sind keine Einzelfallwerbung²³
- Das ist selbst dann der Fall, wenn der Anwalt auf Erfolgsaussichten bei einzelnen Klagen hinweist²⁴

Werbung

- Werbebanner, Google AdWords etc. sind grundsätzlich erlaubt, da sie vergleichbar mit Zeitungsanzeigen sind²⁵

Angabe von Interessens- und Tätigkeitsschwerpunkten

- (strittig): Die Angabe von Interessens- und Tätigkeitsschwerpunkten (§ 7 BORA) soll nicht erforderlich sein, da Homepage vergleichbar mit Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen Informationsmaterialien (§ 6 Abs.1 BORA)²⁶

²³ Schulte/Schulte, MMR 2002, 585 (586) mwN. In Fn.30ff.

²⁴ OLG Hamburg, NJW 2004, 1668.

²⁵ Schulte/Schulte, MMR 2002, 585 (588) mwN. In Fn.50ff.

²⁶ Vgl. z.B. AG Stuttgart, NJW 2002, 2572 (2572).

Die Checkliste im Überblick

1. Domain-Namen

- keine fremden Marken- oder Unternehmensnamen
- keine Namen von Prominenten
- keine Namen von Zeitschriften, Filmen oder Software
- keine Städtenamen oder Bezeichnungen von staatl. Einrichtungen
- keine „Tipp-Fehler“-Domains oder homophone Domains
- Vorsicht bei Domains mit Gattungsbegriffen
- keine Orts- und Städtenamen iVm. Berufsbezeichnung
- Sachlichkeitsgebot beachten

2. Benutzung eines Forums / Gästebuchs / eines Weblogs

- regelmäßige Überprüfung der Inhalte
- standesrechtlich sehr umstritten
- Empfehlung: Kein Forum oder Gästebuch benutzen; Kommentar-Funktion im Kanzlei-Weblog abschalten oder Weblog privat betreiben

3. Newsletter + Rundmails

- standesrechtlich unbedenklich
- zwingend: Double-Opt-In, dennoch Gefahr der Mitstörerhaftung

4. Setzen von Hyperlinks

- Setzen von Links grundsätzlich erlaubnisfrei
- sachfremde Links erlaubt?

5. Impressum

- Pflichtangaben nach § 6 TDG beachten
- gut lesbar und erreichbar, kein aufwendiges Scrollen

6. Disclaimer

- juristischer Nonsens
- im schlimmsten Fall wird das Gegenteil bewirkt

7. Sonstiges: Fremdes Urheberrecht / kein Framing / Sachlichkeitsgebot

- fremde Urheberrechte beachten
- kein Framing ohne vorherige Erlaubnis
- Werbung im Internet ist erlaubt
- Angabe von Interessens- und Tätigkeitsschwerpunkten



Kanzlei Heyms & Dr. Bahr

Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr

Zur Person:

Jahrgang 1971, Geburtsort: Stade. Nach der dreijährigen praktischen Diplom-Ausbildung bei der Deutschen Telekom AG in den Jahren 1991 bis 1994 in Hamburg folgte der Zivildienst im umweltpädagogischen Bereich beim Bund für Umwelt und Naturschutz (Hamburg).



In den Jahren 1996 bis 1999 studierte der Anwalt an der Universität Göttingen und schloss dort mit dem 1. Staatsexamen ab. Er absolvierte zusätzlich den Rechtsstudiengang "Einführung in das japanische Zivilrecht" an der FernUniversität Hagen.

Von Anfang 2000 bis zum Sommer 2002 promovierte er am Lehrstuhl von *Prof. Dr. Abbo Junker* mit dem Titel "Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung im Bereich des Internet".

Seine Referendarausbildung erhielt er am LG Paderborn von 2000 bis Ende Oktober 2002. Schon früh spezialisierte sich der Anwalt auf den Bereich des Rechts der Neuen Medien und des Gewerblichen Rechtsschutz. So konnte er eine Vielzahl von praktischen juristischen Erfahrungen sammeln. Er arbeitete schon vor Beginn seines Studiums in den Jahren 1995/1996 in der renommierten Hamburger Anwaltskanzlei *Wiegel & Ihde*.

Nach dem Wechsel nach Göttingen ging er zwischen 1996 und 1999 einer juristischen Mitarbeit bei der Kanzlei *Zacharias & Rinnewitz & Partner* nach. Seit dem Jahr 2001 bis zur Kanzleigründung Anfang 2003 war er juristischer Mitarbeiter der Kanzlei *Kröger & Rehmann*, dort schwerpunktmäßig in den Gebieten Online-Recht, Wettbewerbs- und Urheberrecht. In seiner Wahlstation war er beim Internet-Carrier *mediaways / Telefónica* tätig. Seit Anfang 2003 ist er zugelassener Rechtsanwalt in Hamburg mit den Interessenschwerpunkten Recht der Neuen Medien, Gewerblicher Rechtsschutz und Gewinn- und Glücksspielrecht. Daneben ist er für mehrere Hamburger Bildungsträger als Dozent tätig. Herr Dr. Bahr spricht Englisch, Spanisch und Japanisch.

Fähigkeiten / Aktivitäten:

Neben der reinen juristischen Befähigung besitzt der Anwalt vor allem auf dem Gebiet der Soft- und Hardware sehr gute Kenntnisse. So ist er seit 1997 als freiberuflicher Rechts- und EDV-Dozent für das Internet, Office-Anwendungen und Programmiersprachen tätig (u.a. Stiftung Berufliche Bildung, Universität Göttingen, zahlreiche VHS). Im gleichen Zeitraum war er als freiberuflicher Programmierer und Web-Designer tätig. Zudem kennt er sich mit den gängigen Betriebssystemen und Internet-"Programmiersprachen" (Java Script, PERL, PHP usw.) sehr gut aus.

Seit Januar 2002 ist er Redakteur bei dem juristischen Online-Portal *Jurawelt.com* für die Bereiche Gewerblicher Rechtsschutz, Neue Medien und Anwaltsrecht. Daneben ist er Autor zahlreicher fachbezogener Offline- und Online-Aufsätze und Webmaster weiterer juristischer Online-Portale (z.B. *DialerundRecht.de*, *AffiliateundRecht.de*) und Mitglied diverser Vereinigungen (u.a. Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik, Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht). Seit Dezember 2003 ist er zudem Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Mobilfunk Content Anbieter.

Kanzlei Heyms & Dr. Bahr, Sierichstr. 35, 22301 Hamburg

Fon: 040 - 35 01 77 60 , Fax: 040 - 35 01 77 61

E-Mail: Bahr@Heyms-DrBahr.de, <http://www.Heyms-DrBahr.de>